

Handreichung

Modernisierungsprogramm für Beherbergungsbetriebe

Abgrenzung förderfähige und nicht förderfähige Vorhaben

Beherbergungsbetriebe sind Corona bedingt oftmals nicht in der Lage, erforderliche Modernisierungsmaßnahmen zu finanzieren, da sie trotz der Hilfen von Bund und Land vorhandene Rücklagen in weiten Teilen zur Deckung der laufenden betrieblichen Ausgaben einsetzen müssen.

Vor diesem Hintergrund hat das Zukunftsbündnis Mecklenburg-Vorpommern am 24. Juni 2020 die Förderung von Modernisierungsinvestitionen beschlossen (Investitionsförderprogramm „Modernisierung“). Gefördert werden sollen Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Ausstattung und des Angebots einerseits sowie zur Steigerung der Energieeffizienz oder Verbesserung der Klimafreundlichkeit andererseits.

Die Umsetzung des Programms erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die Fördersätze betragen abweichend von der GRW-Richtlinie 50 % für kleine, 40 % für mittlere und 30 % für große Unternehmen. Die Bonus- (z.B. besonders strukturschwache Region) und Malusregelung (Abzug bei nicht mind. tarifgleicher Vergütung) finden keine Anwendung.

Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25.000 Euro sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Umsetzung erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (200.000 Euro in drei Steuerjahren) oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (800.000 Euro).

Die Antragstellung ist bis zum 30. September 2021 (Posteingang) möglich.

Ziel der Förderung ist die Steigerung der Beherbergungsqualität und damit verbunden die Erhaltung / Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

Der Begriff der Modernisierung im Sinne dieses Förderprogramms bedarf der Konkretisierung. Insbesondere sind Modernisierungsinvestitionen zu den nicht förderfähigen Ersatzinvestitionen und Sanierungsinvestitionen abzugrenzen:

Inhaltlich enthält das Programm die beiden Stränge „Modernisierung der touristischen Angebotsstruktur“ und „Modernisierung mit dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz / Verbesserung der Klimafreundlichkeit“.

A. Modernisierung der touristischen Angebotsstruktur

Die programmatische Botschaft ist, dass investive Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und/oder Angebotsverbesserung gefördert werden können, die deutlich über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinausgehen. Bei der erforderlichen Abgrenzung zu nicht förderfähigen Ersatzinvestitionen/Sanierungen muss es daher bei der Qualitätssteigerung/Angebotsverbesserung darum gehen, dass mit der Investition ein „Mehr“ an Angeboten entsteht bzw. die Investitionen dazu führen, dass nach der Investition „etwas anderes“ entstanden ist. Bezogen auf das konkrete Wirtschaftsgut ist immer Voraussetzung, dass es im Sachanlagevermögen aktiviert wird.

Vor diesem Hintergrund können zwei Fallgruppen unterschieden werden:

a) Investitionen in die Erweiterung der Angebotsstruktur

Hierunter fallen Investitionen in zusätzliche Angebote. Orientierung für die Beurteilung der Zusätzlichkeit gibt ein vom Unternehmen angewendeter Qualitätsstandard (Kriterienkataloge für die Deutsche Hotel- bzw. Beherbergungsklassifizierung des DEHOGA), anhand dessen die Steigerung, durch Einordnung des Zustands vor Vorhabensbeginn und des Zustands nach Abschluss des Vorhabens in den Standard, nachvollziehbar gemacht wird.

Beispiele:

- Schaffung oder Erweiterung saisonverlängernder Angebote im Bereich Wellness, Sport und Tagung, wie beispielsweise
 - Einbau einer (weiteren) Sauna
 - Schaffung/Erweiterung der Wellnessbehandlungsmöglichkeiten
 - Einrichtung eines Fitnessraums
 - Erweiterung der Tagungsräumlichkeiten
- Schaffung von Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder der Radtouristen
- Schaffung von Ladestationen für elektrische Fahrräder/Autos
- Errichtung einer Selbst-Check-Out-Einrichtung, um Corona-bedingte Menschenansammlungen beim Check-Out zu vermeiden
- Verfügbarkeit von WLAN in allen Bereichen
- Einbau von Klimaanlage
- Außenanlagen, sofern vorher nicht vorhanden
- Servicestationen, wie z.B. Kaffeemaschinen auf den Zimmern, sofern vorher nicht vorhanden (Aktivierung im Sachanlagevermögen erforderlich)

b) Investitionen in eine andere, verbesserte Angebotsstruktur

Die Investitionen führen dazu, dass die neue Angebotsstruktur über zusätzliche Funktionen verfügt und daher etwas anderes ist.

Beispiele:

- Investitionen zur Umwandlung von Mehrbettzimmern in eine Sternekategorie
- Umbau vorhandener Zimmer für eine behindertengerechte Nutzung
- Vergrößerung des Sanitärbereiches auf über 7,5 qm;
- Austausch der mechanischen Schließanlagen in elektronische Schließanlagen
- Investitionen in höheren Schlafkomfort entsprechend Kriterienkatalog DEHOGA (z.B. Austausch alter Standardbetten mit Box-Springbetten)
- Investitionen in neue Fernseher, sofern dadurch eine bisher nicht vorhandene interaktive Kommunikationsfunktion für den Gast entsteht (Informationen und Buchungsmöglichkeiten zu Hoteldienstleistungen)
- Austausch vorhandener herkömmlicher Heizkörper mit Infrarotheizkörpern
- Investitionen in Minibar, Schreibtische etc., sofern vorher nicht vorhanden
- Schaffung/Erweiterung von Restaurantkapazitäten, sofern keine Erweiterung der Bettenkapazität erfolgt
- Schaffung/Erweiterung von Stellplätzen, sofern keine Erweiterung der Bettenkapazität erfolgt

Notwendige Nebenleistungen zur Begleitung vorstehender Investitionen, wie z.B. Elektro- oder Malerleistungen sind ebenfalls förderfähig.

Sanierungsmaßnahmen als Maßnahmen zur bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Beispiele:

- Maler- und Tapezierarbeiten;
- Austausch von Teppichböden
- Austausch von Betten bei gleichbleibender Qualität;
- Beschaffung neuer TV-Geräte ohne Zusatzfunktionen;
- Austausch des Geschirrs im Restaurant
- Austausch von Küchengeräten
- Austausch von sonstigen Möbel

Förderfähig sind aber alle Investitionen, die zur Anhebung der Sternekategorie führen (z.B. von 3 auf 4, bzw. Anhebung auf „Superior“, entsprechend des einschlägigen Kriterienkataloges, z.B. DEHOGA) führen.

Weiterhin ausgeschlossen bleibt die Förderung der klassischen Erweiterungsinvestitionen in zusätzliche Bettenkapazitäten.

B. Modernisierung mit dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz / Verbesserung der Klimafreundlichkeit

Außerdem gefördert werden sollen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Klimafreundlichkeit.

Beispiele für förderfähige Vorhaben:

- Einbau von dreifach-verglasten Fenstern (führt zu einer höheren Wärmedämmung aber auch zu einer höheren Schalldämmung in den Zimmern)
- Wärmedämmung des Daches oder der Fassade
- Einbau einer energieeffizienten Heizungsanlage bzw. Austausch von Teilen, wie z.B. Heizkessel
- Einbau einer Fußbodenheizung

Beispiele für nichtförderfähige Vorhaben:

- Austausch vorhandener Fernsehgeräte, Kühlschränke oder Kaffeemaschinen u.ä. mit niedrigerem Stromverbrauch
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Brandschutz)